



# Reglement kommunaler Mehrwertausgleichsfonds

der Politischen Gemeinde  
Hettlingen

---

 **INGESA AG**  
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.  
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen  
052 305 22 55 | [andelfingen@ingesa.ch](mailto:andelfingen@ingesa.ch)  
421.060.0011

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zuweisung von Mitteln	2
Art. 3	Verwendungszweck	2
Art. 4	Beiträge	2
Art. 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	3
Art. 6	Beitragsberechtigte	3
Art. 7	Gesuch	3
Art. 8	Prüfung des Gesuchs	3
Art. 9	Entscheid	4
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen	4
Art. 11	Umsetzungspflicht	4
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen	4
Art. 13	Berichterstattung	4

ENTWURF

Die Gemeinde Hettlingen erlässt mit Urnenabstimmung vom tt.mmm.yyyy, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG), folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

#### **Art. 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

#### **Art. 3 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas im öffentlich zugänglichen Raum,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe,
- g. die Planungskosten für Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen von Verkehrsinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe an einer Immobilie oder anderen Vermögenswerten mit Bezug zur Raumplanung.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

#### **Art. 4 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Planungen, Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

<sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

<sup>5</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung der beitragsberechtigten Massnahme. Es kann eine Teil- oder Vollfinanzierung gewährt werden. Üblicherweise richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens Fr. 20'000 pro beantragtes Projekt aus.

#### **Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigten Massnahmen den Fondsbestand nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und es ist kein Beitrag zu gewähren.

#### **Art. 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

#### **Art. 7 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch soll je nach Projektgrösse folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Nutzungskonzept
- b. Gestaltungskonzept
- c. Vorgehenskonzept
- d. Chancen und Risiken des Projektes
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept
- f. Littering- und Lärmkonzept
- g. Hinweise auf für dieses Projekt bereits an anderer Stelle gestellte Beitragsgesuche
- h. weitere für die Behandlung des Gesuchs erforderliche Unterlagen.

<sup>3</sup> Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. Mai und den 1. November, eingereicht werden.

#### **Art. 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird vom Gemeinderat geprüft auf:

- a. Inhalt
  1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
  2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
  3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.
- b. Übereinstimmung mit mindestens einem der festgelegten Verwendungszwecke der Fondsmittel (vgl. § 3).
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

## **Art. 9      Entscheid**

<sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle innerhalb von 3 Monaten und begründet seinen Entscheid gegenüber der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller

## **Art. 10     Auszahlung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme, üblicherweise nach Vorliegen der Schlussabrechnung.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung der Auszahlung aus dem Fonds ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe bewilligen kann.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

## **Art. 11     Umsetzungspflicht**

<sup>1</sup> Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

## **Art. 12     Rückerstattung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

## **Art. 13     Berichterstattung**

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.